

Satzungen

Vereinigung ehemaliger Hotelfachabsolventen D. Speiser e.V. Bad Wiessee - Tegernsee - Leysin

Anmerkung:

Soweit Personen- und Funktionsbezeichnungen aus Gründen der Lesbarkeit nur in der männlichen Form verwendet werden, gelten sie gleichermaßen für Frauen.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

Der Verein wurde am 12. Oktober 1957 gegründet. Er führt seit der Eintragung den Namen „Vereinigung ehemaliger Hotelfachschüler D. Speiser e.V. Bad Wiessee.“

Dieser Name wurde am 22. Oktober 1977 erweitert zu „Vereinigung ehemaliger Hotelfachschüler D. Speiser e.V. Bad Wiessee – Tegernsee – Leysin.“

Dieser Name wurde am 26. Oktober 1996 geändert in „Vereinigung ehemaliger Hotelfachabsolventen D. Speiser e.V. Bad Wiessee – Tegernsee – Leysin.“

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

Der Verein hat zum Ziel, eine möglichst hohe Mitgliederzahl zu erstreben, um deren Interessen in beruflicher, ideeller und allgemeiner Hinsicht in unserem Berufsstand zu vertreten. Im Besonderen obliegt der Vereinigung:

1. die Aufrechterhaltung der freundschaftlichen Beziehung der Mitglieder untereinander
2. die Förderung des Hotel- und Gaststättenberufsstandes durch Veröffentlichen von Artikeln durch berufene Mitglieder der Vereinigung, sei es in der Tages- oder Fachpresse. Sofern diese Artikel im Namen der Vereinigung oder unter Bezugnahme auf die Vereinigung geschrieben werden, bedürfen diese Abhandlungen der Zustimmung des Vorstandes.
3. die direkte oder indirekte Mitarbeit ehemaliger Schülerinnen und Schüler in den Ortsgruppen, Kreis- und Landesverbänden des Hotel- und Gaststättengewerbes
4. die zwanglose Bildung einzelner Sektionen durch ehemalige Hotelfachschüler in Zentren, in denen sie in gewisser Anzahl von Berufs wegen zusammengeführt werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 2 Mitgliedschaft

- 1 Der Verein hat ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder. Voraussetzung der Mitgliedschaft ist der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte.
Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme.

- 1.1 **Ordentliche Mitglieder**
Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die die Hotelfachschule D. Speiser ordnungsgemäß absolviert haben und ein Abschlusszeugnis besitzen.
- 1.2 **Außerordentliche Mitglieder**
Außerordentliche Mitglieder können alle Personen werden, wenn zuvor ein besonderer Antrag beim Vorstand eingereicht worden ist und vom Vorstand keine Bedenken gegen den Bewerber erhoben werden. Der Bewerber muss gewillt sein, die Interessen der Vereinigung zu wahren. Außerordentliche Mitglieder können auch die Ehepartner der verstorbenen Mitglieder werden. Hierzu bedarf es keinen Vorstandsbeschluss. Das außerordentliche Mitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie ein ordentliches Mitglied.
- 1.3 **Ehrenmitglieder**
Die Mitgliederversammlung kann Vereinsmitglieder oder andere Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Werden andere Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben zu Ehrenmitgliedern ernannt, so haben sie keine Rechte und Pflichten.
- 1.4 **Fördernde Mitglieder**
Fördernde Mitglieder haben keine Rechte und Pflichten.
2. **Die Mitgliedschaft erlischt:**
 - 2.1 **Durch Tod**
 - 2.2 **Durch Austritt**
Dieser ist gegenüber dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief zu erklären und zwar drei Monate vor dem Beginn des neuen Geschäftsjahres. Das Geschäftsjahr ist gleich Kalenderjahr. Spätere Kündigungen enden erst wieder zum Ende des neuen Geschäftsjahres.
 - 2.3 **Durch Ausschluss**
Der Ausschluss eines Mitgliedes soll
 - a) durch den Vorstand nach vorheriger schriftlicher Abmahnung erfolgen, wenn ein Mitglied mit der Zahlung des Jahresbeitrages mehr als zwei Jahre im Rückstand ist.
 - b) durch die Mitgliederversammlung erfolgen, wenn es gegen die Satzung verstößt, insbesondere dann, wenn es sich einer unehrenhaften Handlungsweise schuldig gemacht hat, die Kameradschaft gröblichst missachtet, das Ansehen des Vereins schuldhaft geschädigt hat oder aus einem anderen wichtigen Grunde.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, in der Mitgliederversammlung ihr Stimmrecht auszuüben. Dieses kann nur persönlich erfolgen.
2. Die Mitglieder sollen am Vereinsleben teilnehmen.

3. Die Mitglieder haben die Pflicht
 - a) den Verein in seinen Bestrebungen und in seiner Arbeit zu unterstützen
 - b) tunlichst an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
 - c) die Satzung zu beachten, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu befolgen, sowie pünktlich ihre Beiträge zu entrichten.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedsbeitrag und Aufwandsentschädigungen

1. Mitgliedsbeitrag
Die Höhe des Mitgliedsbeitrages ist auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festzulegen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
2. Aufwandsentschädigungen
Vorstandsämter sind Ehrenämter, deren Aufwendungen für Arbeitszeit und Arbeitskraft nicht aus Mitteln der Vereinskasse beglichen werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Über eine eventuelle Vergütung einzelner Tätigkeiten entscheidet jeweils die Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
1. Die Mitgliederversammlung soll alle zwei Jahre im Herbst zusammentreten. Der Vorstand hat zu ihr mindestens vier Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung, durch Veröffentlichung in der Vereinszeitung ENTRÉE, einzuladen. Das Erscheinen der Einladung in der Zeitschrift ENTRÉE genügt zur satzungsgemäßen Erfüllung der Einladspflicht.
 2. Die Tagesordnung wird vom Vorstand bestimmt.
 3. Anträge zur Tagesordnung sind mit kurzer Begründung, spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Das gilt nicht für Wahlvorschläge. Diese sind bis spätestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung einzureichen. Jeder Antrag, der rechtzeitig gestellt worden ist, muss auf die Tagesordnung gesetzt werden.
 4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet, ist dieser verhindert, vom stellvertretenden Vorsitzenden oder von einem, vom Vorstand beauftragten Vorstandsmitglied.
 5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, ohne Rücksicht auf die

Zahl der erschienenen Mitglieder, für die auf der Tagesordnung anstehenden Punkte beschlussfähig. Sie wählt und beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Satzungsänderungen mit 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Eine Übertragung der Stimmrechte ist nicht möglich.

6. Es ist ein Protokoll über den Verlauf der Versammlung anzufertigen. In der, der Mitgliederversammlung folgenden Vorstandssitzung ist das Protokoll den Erschienenen zur Kenntnis zu bringen und dann vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung, die einer ordentlichen Mitgliederversammlung gleichgestellt ist, kann vom Vorstand einberufen werden. Außerdem ist sie binnen sechs Wochen einzuberufen, sofern dies von mindestens 10 Prozent der Vereinsmitglieder unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragt wird.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) einem beratenden Vorstandsmitglied mit der zusätzlichen Aufgabe des Schriftführers
 - e) einem weiteren beratenden Vorstandsmitglied
2. Der Vorstand wird durch geheime Abstimmung in der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Vorherige Abberufung ist zulässig.
3. Die Vorstandsmitglieder a) – c) bilden den geschäftsführenden Vorstand. Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB, gerichtlich und außergerichtlich ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie sind gemeinsam oder einzeln berechtigt, den Verein nach aussen zu vertreten. Sollte der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende aus irgendwelchen Gründen seine Arbeit vorübergehend nicht ausführen können, übernimmt der Schriftführer deren Aufgaben bis zu den Neuwahlen.
4. Redaktionelle Änderungen dieser Satzung, die vom Vereinsregister oder von einer anderen Behörde gewünscht werden, können durch den Vorstand beschlossen werden.
5. Die Aufgaben des Kassenwartes umfassen den gesamten Zahlungsein- und ausgang, insbesondere obliegen ihm folgende Aufgaben:
 - alle Buchungen
 - Zahllastüberweisungen an das Finanzamt
 - NV-Bescheinigungen einholen beim Finanzamt
 - Sämtlicher Schriftverkehr mit den Banken
 - Abstimmung der Abwicklungsmodalitäten mit den Banken
 - Zusammenstellung des Kassenabschlusses für die Kassenprüfer und die MitgliederversammlungKontoeröffnungen können nur erfolgen mit der Unterschrift des Vorsitzenden und des Kassenwartes.

§ 7 Der Kassenprüfer

In der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer für die Dauer von vier Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Eine direkte Wiederwahl ist möglich.

Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Wählbar ist ein Mitglied des Vereins. Vorherige Abberufung ist zulässig.

Der Kassenprüfer hat die Kasse, die Buchführung und die Geschäftsbücher, sowie die Bilanz des Vorjahres zu prüfen. Der Prüfungsbericht wird der Mitgliederversammlung durch den Kassenprüfer schriftlich und mündlich zur Kenntnis gegeben.

§ 8 Aufgaben und Zuständigkeit

Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Organ zuständig für

1. die Wahl des Vorstandes
2. die Wahl der Kassenprüfer
3. die Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
4. die Festsetzung der Mitgliederbeiträge und der Aufwandsentschädigungen
5. die Entscheidung über die Abhaltung des HOFA-Treffens
6. die Satzungsänderung
7. die Auflösung des Vereins

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist berechtigt
 - a) Vorschläge für die Neuwahl des Vorstandes und des Kassenprüfers zu machen
 - b) für die Durchführung bestimmter Aufgaben Ausschüsse zu bilden
 - c) über Ausgaben zu beschließen im Rahmen des Jahresetats und aller wichtigen Maßnahmen
 - d) Sektionsversammlungen zum Zwecke der Beratung und Aussprache einzuberufen

Die Beschlüsse des Vorstandes sind in ein Protokoll aufzunehmen und in der darauffolgenden Vorstandssitzung genehmigen zu lassen.

2. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden oder in dessen Abwesenheit von dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Anwesenheit von drei Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand beschlussfähig.

§ 10 Allgemeines und Schlussbestimmungen

Grundsätzlich wird offen abgestimmt.

Geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn sie von einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.

Diese Ziffer gilt nicht für die Wahl des Vorstandes.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 12 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der zu einer oben angegebenen Mitgliederversammlung, mit dem einzigen Punkt der Tagesordnung „Auflösung des Vereins“ erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins einer gemeinnützigen Institution des Gastronomiegewerbes zu, mit der Maßgabe das Vermögen zu Ausbildungszwecken zu verwenden.

Über die Auswahl der Institution entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 13 Erfüllungsort

Für das Verhältnis zwischen Verein und Mitgliedern ist Bad Wiessee Erfüllungsort und Miesbach Gerichtsstand.

§ 14 Beschluss

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 27. Oktober 2012 beschlossen worden. Sie wird rechtswirksam mit der Eintragung in das Vereinsregister. Eingetragen im Vereinsregister München im Februar 2013

Unterzeichnet

Vereinsvorsitzender

Bestätigt:

Stellvertretende Vereinsvorsitzende

Schriftführer